

Kurztitel

Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 73/2004

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.09.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2020

Abkürzung

FFGG

Index

72/15 Forschung

Text**Finanzierung**

§ 5. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus:

1. Zuwendungen, die ihr der Bund zur Durchführung von operationellen Maßnahmen zur Erfüllung des Arbeitsprogramms nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel leistet;
2. Zuwendungen, die ihr der Bund zur Deckung der administrativen Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihres Arbeitsprogramms entstehen, nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bereitgestellten Mittel leistet;
3. Entgelten für die Erbringung von Leistungen an Dritte;
4. Einnahmen aus Beauftragungsverträgen;
5. sonstigen öffentlichen oder privaten Zuwendungen;
6. sonstigen Einnahmen.

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2020

Gesetzesnummer

20003449

Dokumentnummer

NOR40053628